

nachgelesen werden; auf die betreffende Seite der Akte kann der Schlußbericht verweisen. Angaben über die Persönlichkeit des Beschuldigten gehören insbesondere dann in den Schlußbericht, wenn sie

- generell zum Nachweis der Tatbestandsmäßigkeit gehören (z. B. bei Untreuehandlungen) oder
- für die Würdigung der Handlung Bedeutung haben oder
- Schlußfolgerungen darauf zulassen, wie durch staatliche Organe und gesellschaftliche Kräfte erzieherisch auf den Beschuldigten eingewirkt werden kann.

Da im „Wesentlichen Ermittlungsergebnis“ der überzeugende Nachweis zu führen ist, daß der im Ermittlungsverfahren tatbezogen aufgeklärte Sachverhalt den hinreichenden Tatverdacht rechtfertigt, muß einerseits die gesamte Sachverhaltsdarstellung und andererseits die Behandlung der einzelnen Tatsachen die objektiven wie subjektiven Merkmale der Straftat (also den Sachverhalt als Verwirklichung des Straftatbestands) sichtbar machen. Die Darstellung der Straftat muß sowohl die Umstände ihrer Begehung, die sie auslösenden Bedingungen (Anlässe), die Motive, die die Schuldart charakterisierenden Tatsachen als auch den Schaden enthalten. Richtet sich das Ermittlungsverfahren gegen mehrere Beschuldigte, so müssen der Tatbeitrag sowie die weiteren genannten Umstände hinsichtlich jedes einzelnen Beschuldigten herausgearbeitet werden.

Ob die Sachverhaltsdarstellung mit der Einschätzung der Täterpersönlichkeit oder mit der Wiedergabe der Situation, in der sich die Straftat ereignete, oder unmittelbar mit der Schilderung des Tatgeschehens beginnen soll, hängt vom konkreten Fall ab. Dabei ist immer zu beachten, daß zwischen Tatgeschehen, Täter und den konkreten gesellschaftlichen Verhältnissen der dialektische Zusammenhang herausgearbeitet wird. In der Regel ist die Erwähnung von Charakteristika, die den Täter in bezug auf die Straftat kennzeichnen, dann an den Anfang zu stellen, wenn sich die Straftat entweder als logische Folge aus der Entwicklung und der Einstellung des Täters ergab oder wenn zwischen seinem bisherigen Leben und seiner Straftat ein krasser Widerspruch besteht. Zweckmäßig ist es, zuerst die Situation zu zeigen, in der sich die Straftat ereignete, wenn die Situationsschilderung geeignet ist, die antisozialen Züge dieser Straftat klarer hervortreten zu lassen. Sind weder die Täterpersönlichkeit noch die Situation in bezug auf die Straftat auffällig, dann empfiehlt es sich, sofort mitten in das Tatgeschehen hineinzugehen und den Kern der Sache zu treffen.⁶⁰

Die Bemerkungen des Untersuchungsorgans zur Beweisführung beanspruchen meist keinen besonderen Unterabschnitt im „Wesentlichen Ermittlungsergebnis“. Sie sind nach Möglichkeit in die